

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0324/2005

Auskunft erteilt:

Herr Witt

Ruf:

492 61 57

E-Mail:

WittG@stadt-muenster.de

Datum:

25.04.2005

Betrifft

Verkehrssituation Schulteweg

Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 24.01.2005 und
Wiederholungsantrag vom 01.02.2005

Beratungsfolge

24.05.2005 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der geplanten Verkehrsberuhigungsmaßnahme Schulteweg wird zugestimmt (s. Anlage 2).

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Markierung von 7 Längsstellplätzen Kosten in Höhe von ca. 200 EUR, aber keine Folgekosten entstehen.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Ausgaben				
Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
6308.950.1056.6	Bau. Str. kl. Verkehrsberuhi- gungsmaßnahmen / Tempo 30 im Bezirk West	2005	10.000,-	Auf der Grundlage der Etatbera- tung 2005
Insgesamt:			10.000,-	

Begründung:

Die Verkehrssituation Schulteweg wurde mit der Berichtsvorlage V/0024/2005 in der 4. Sitzung der Bezirksvertretung Münster-West am 01.02.2005 bereits umfassend thematisiert. Frau Seyfferth stellte hiernach für die SPD-Fraktion einen Wiederholungsantrag (s. Anlage 1 Seite 2).

Des weiteren kam die Bezirksvertretung Münster-West überein, einen Ortstermin unter Beteiligung von Vertretern der Bezirksvertretung Münster-West, der Verwaltung und der Polizei anzuberaumen. Dieser fand am 04.04.2005 statt.

Im Ergebnis ist folgendes festzustellen.

1. Verkehrsberuhigungsmaßnahme Schulteweg

Zur Verkehrsberuhigung werden alternierende Längsstellplätze markiert (s. Anlage 2). Die Lage der Stellplätze wurde in Abhängigkeit der Grundstückszufahrten und der Schleppkurven eines 3-achsigen Müllfahrzeuges als Bemessungsfahrzeug festgelegt.

2. Verkehrsberuhigter Bereich Schulteweg

Die Einrichtung eines „Verkehrsberuhigten Bereiches“ Schulteweg ist aufgrund der Verkehrsführung von Kfz, Radfahrern und Fußgängern nach dem Trennungsprinzip (Aufteilung der Verkehrsfläche in baulich gegeneinander abgegrenzte Bereiche) nicht möglich. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) schreibt vor, dass in „Verkehrsberuhigten Bereichen“ Fahrbahn und Fußgängerwege niveaugleich ausgebaut sein müssen. Eine „Fahrbahn“ im klassischen Sinne gibt es nicht. Die Verträglichkeit der Nutzungen ist durch Entwurfs- und Gestaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Der allgemeine Fahrzeugverkehr ist zulässig und wird mit Schrittgeschwindigkeit im Mischverkehr geführt. Es wäre rechtswidrig und gefährlich, eine "normale" Straße lediglich durch Aufstellung von Verkehrsschildern in einen „Verkehrsberuhigten Bereich“ (Z. 325 StVO) umzuwandeln. Diese müssen vielmehr so beschaffen sein, dass sich dem Kraftfahrer die Funktion des „Verkehrsberuhigten Bereiches“ auch dann aufdrängen würde, wenn kein Zeichen vorhanden wäre.

3. Markierung von Querbalken Schmeddingstraße und Tempo 30 Piktogramme Schulteweg

Markierungen auf der Fahrbahn sind Verkehrszeichen, deren Aufbringung sich nach den Bestimmungen des § 42 Absatz 6 Ziffer 3 StVO richtet. Die Verwaltungsvorschrift führt hierzu näher aus, dass durch die Wiedergabe eines Verkehrszeichen auf der Fahrbahn der Fahrzeugführer auf eine besondere Situation aufmerksam gemacht werden soll. Von dieser Möglichkeit ist jedoch nur sehr sparsam Gebrauch zu machen. Untersuchungen haben gezeigt, dass Piktogramme keine erhöhte Beachtung der Verkehrszeichen zur Folge haben. Zudem würde der flächendeckende Einsatz von Piktogrammen, lässt man die rechtlichen Bedenken einmal außer Acht, zu einem Gewöhnungseffekt führen, der die angestrebte Wirkung beim Kraftfahrzeugführer verringert. Letztlich spricht gegen Piktogramme auch die Tatsache, dass sie aufgrund von hohem Verschleiß im Gegensatz zu Verkehrsschildern ständig erneuert werden müssen und ihre Aufbringung somit hohe Folgekosten verursacht. Gem. § 45 (1c) der Verwaltungsvorschrift zur StVO kann die Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von "30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. In diesem Fall liegt jedoch keine besondere Situation vor, auf die der Autofahrer hingewiesen werden müsste. Es ist hinlänglich bekannt, dass Tempo-30-Zonen zur Verbesserung der Sicherheit und des Wohnumfeldes eingerichtet wurden. Wird eine solche Zone befahren, so muss der Autofahrer grundsätzlich verstärkt auf andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere auf Kinder, achten. Die Erkennbarkeit der Zone ist aufgrund der Verkehrszeichen bereits ausreichend gegeben. Der § 39 Absatz 1 StVO besagt, dass örtliche Anordnungen von Verkehrszeichen nur dort getroffen werden sollen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Zweck dieser Vorschrift ist es, die eigenverantwortliche Befolgung der allgemeinen Regeln im Straßenverkehr zu stärken und gleichzeitig den bestehenden Schilderwald nicht zu vergrößern sondern abzubauen. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen zu

rechnen. Für die Schmeddingstraße/Schulteweg liegen keine besonderen Gründe vor, neben den bereits vorhandenen Verkehrszeichen, Fahrbahneinengungen und Freiburger Kegeln zusätzlich Piktogramme bzw. Querbalken aufzubringen. Insgesamt wird die Verkehrssituation in diesem Bereich als ausreichend verkehrssicher angesehen, so dass weitere Maßnahmen über das bestehende und geplante Maß hinaus nicht erforderlich sind.

4. Markierungspfahl Schmeddingstraße

Ein Überfahren des Gehweges im Bereich der Garagenzufahrten lässt sich nicht dadurch verhindern, indem der kürzlich aufgestellte Poller versetzt wird. Dieser Poller erfüllt seinen Zweck indem der Kfz-Verkehr von einer Befahrung des Gehweges über den Bereich der Garagenzufahrten hinaus abgehalten wird. Die Anordnung weiterer Poller im Gehwegbereich vor den Garagen ist wohl eher nicht möglich. Hierzu bedarf es eines abgestimmten Erschließungskonzeptes und einer privatrechtlichen Vereinbarung der Garagenbesitzer untereinander, um die Zu- und Abfahrten zu den Garagen gewährleisten zu können. Ein Rückbau von Fahrbahneinengungen ist gleichfalls nicht in Betracht zu ziehen. Derartige Maßnahmen dürften eher dazu führen, das Geschwindigkeitsniveau wieder zu erhöhen. Verwaltungsseitig wird geprüft ob durch eine Neuordnung des ruhenden Verkehrs die Situation verbessert werden kann. Zielsetzung ist, mehr Begegnungsfälle auf kürzen Streckenabschnitten zuzulassen. Es darf erwartet werden, dass hierdurch ein Befahren des Gehweges dann eher die Ausnahme als die Regel sein wird.

i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1 Seite 1	Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 24.01.2005
Anlage 1 Seite 2	Wiederholungsantrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2005
Anlage 2	Lageplan